

Wahlordnung

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
Abschnitt A Wahlen zum Senat		3
§ 2	Mitgliedergruppen, Wahlberechtigung und Wählbarkeit	3
§ 3	Wahlstandorte	3
(2)	§ 4 Wahlgrundsätze	3
§ 5	Wahlausschuss	3
§ 6	Grundlegende Aufgaben des Wahlausschusses	4
§ 7	Geschäftsstelle des Wahlausschusses	5
§ 8	Termine und Fristen	6
§ 9	Wahlbekanntmachungen	6
§ 10	Wähler- und Wählerinnenverzeichnisse	7
§ 11	Wahlvorschläge	7
§ 12	Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge	8
§ 13	Stimmzettel	8
§ 14	Briefwahl	8
§ 15	Auswertung der Wahlbriefe	9
§ 16	Urnenwahl	9
§ 17	Ungültigkeit der Stimmzettel	10
§ 18	Feststellung des Wahlergebnisses	10
§ 19	Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses	11
§ 20	Wiederholungswahl	12
§ 21	Mandatsnachfolge und Vertretung	12
§ 22	Aufbewahrung der Wahlunterlagen	12
Abschnitt B Wahl der Rektorin oder des Rektors		13
§ 23	Wahlberechtigung und Wählbarkeit	13
§ 24	Zeitpunkt der Wahl	13
§ 25	Wahlvorstand	13
§ 26	Ausschreibung	13
§ 27	Wahlvorschlag und Vorstellung von Bewerberinnen und Bewerbern	13
§ 28	Wahlhandlung	13
§ 29	Wahlniederschrift	14
§ 30	Annahme der Wahl, Bestellung	14

§ 31	Wahlwiederholung	14
Abschnitt C Wahl von Prorektorinnen oder Prorektoren		14
§ 32	Grundsatz	14
§ 33	Wahlvorstand, Ausschreibung und Wahlvorschlag	15
§ 34	Bestellung	15
Abschnitt D Wahl der Kanzlerin / des Kanzlers		15
§ 35	Grundsatz	15
§ 36	Wahlvorstand, Ausschreibung und Wahlvorschlag	15
§ 37	Bestellung	15
Abschnitt E Wahl der Studiengangsleitungen		16
§ 38	Wahlberechtigung und Wählbarkeit	16
§ 39	Zeitpunkt der Wahl	16
§ 40	Wahlvorstand	16
§ 41	Ausschreibung und Wahlbekanntmachungen	17
§ 42	Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse	17
§ 43	Bekanntmachung und Vorstellung von Bewerberinnen und Bewerbern	18
§ 44	Stimmzettel	18
§ 45	Briefwahl	19
§ 46	Wahlhandlung	20
§ 47	Ungültigkeit der Stimmzettel	20
§ 48	Feststellung des Wahlergebnisses	21
§ 49	Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses	21
§ 50	Wiederholungswahl	22
§ 51	Amtszeit	22
§ 52	Vorzeitige Abberufung und Neuwahl	22
§ 53	Inkrafttreten	22

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Wahlen zum Senat der HdBA und der Wahl von Funktionsträgern der Hochschule durch den Senat. Wahlen von Funktionsträgern durch den Senat sind die Wahlen

1. der Rektorin oder des Rektors
2. von Prorektorinnen oder Prorektoren
3. von Kanzlerinnen und Kanzlern
4. von Studiengangsleitungen

Für die Wahl anderer Funktionsträger durch den Senat gilt Abschnitt C dieser Ordnung in sinngemäßer Anwendung.

Abschnitt A Wahlen zum Senat

§ 2 Mitgliedergruppen, Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Für die Wahlen zum Senat und die Vertretung im Senat bilden je eine Mitgliedergruppe
 1. die Professorinnen und Professoren,
 2. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Lehre oder in der Forschung,
 3. die nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. die Studierenden.
- (2) Wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge und am Wahltag Mitglied der Hochschule ist (§ 9 LHG Baden-Württemberg) und einer der Mitgliedergruppen gemäß Absatz 1 angehört.
- (3) Wählbar sind die gemäß Absatz 2 wahlberechtigten Mitglieder der Hochschule, mit Ausnahme der Professorinnen und Professoren, die der Hochschulleitung angehören.

§ 3 Wahlstandorte

- (1) Bei den Wahlen zum Senat wird an den Hochschulstandorten (Mannheim und Schwerin) gewählt. Für die Urnenwahl wird an jedem Standort ein Wahllokal errichtet.

(2) § 4 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des Senats werden von den Angehörigen ihrer Mitgliedergruppe nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Wird für eine Wahl in einer Mitgliedergruppe nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, findet insoweit eine Mehrheitswahl statt.
- (2) Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine als Wahlvorschlag eingereichte Liste gewählt, indem der Wähler oder die Wählerin einen Listenbewerber oder eine Listenbewerberin oder mehrere Listenbewerber oder Listenbewerberinnen auf dem Wahlvorschlag kennzeichnet. Es können Kandidatinnen und Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge gewählt werden.
- (3) Sowohl bei der personalisierten Verhältniswahl als auch bei der Mehrheitswahl hat jeder Wähler und jede Wählerin so viele Stimmen, wie Angehörige seiner oder ihrer Mitgliedergruppe in den Senat zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.

§ 5 Wahlausschuss

- (1) Für die Wahlen zum Senat wird ein Wahlausschuss gebildet. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden nach Mitgliedergruppen getrennt vom Senat benannt. Dem Wahlausschuss gehören an
 1. ein Mitglied aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen
 2. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Lehre oder in der Forschung

3. ein Mitglied aus der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen.

- (2) Der Wahlausschuss überwacht die Durchführung der Wahlen. Dabei kann er sich zur Unterstützung der Geschäftsstelle des Wahlausschusses bedienen.
- (3) Der Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird der Wahlausschuss nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist er in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.
- (5) Der Wahlausschuss fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an.
- (6) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet.
- (7) Die Zusammensetzung des Wahlausschusses und die Bestellung der Wahlhelfer und Wahlhelferinnen wird von der Geschäftsstelle des Wahlausschusses zwei Wochen vor dem Tag der jeweiligen Wahl hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (8) Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlausschuss aus, hat der Rektor oder die Rektorin dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin benannt wird.
- (9) Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen können dem Wahlausschuss in der Zeit zwischen Abgabe der Wahlvorschläge und der rechtskräftigen Feststellung des Wahlergebnisses nicht angehören. Beim Zusammentreffen einer Kandidatur mit der Mitgliedschaft im Wahlausschuss ruht die Mitgliedschaft für diese Zeit. Für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft müssen gemäß Absatz 8 Ersatzmitglieder unverzüglich benannt werden.
- (10) Die Amtszeit des Wahlausschusses beträgt 2 Jahre.

§ 6 Grundlegende Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss überwacht die Durchführung der Wahlen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung von Widersprüchen gegen

1. das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis,
2. die Ablehnung von Wahlvorschlägen, sofern die Geschäftsstelle des Wahlausschusses (§ 7) den Widersprüchen nach Nr. 1 und Nr. 2 nicht abhelfen kann, und
3. die Gültigkeit der durchgeführten Wahl.

Dabei kann er sich zur Unterstützung der Geschäftsstelle des Wahlausschusses bedienen.

§ 7 Geschäftsstelle des Wahlausschusses

- (1) Zur Unterstützung des Wahlausschusses wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin werden vom Rektor oder der Rektorin im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Wahlausschusses bestellt.
- (2) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Wahlausschusses. Sie bereitet die Wahlen auf der Grundlage der Entscheidungen des Wahlausschusses vor und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung sowie für die Veröffentlichung der Wahlergebnisse.
- (3) Die Sitzungen des Wahlausschusses finden an einem der beiden Hochschulstandorte oder als Videokonferenz zwischen beiden Hochschulstandorten statt. Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle des Wahlausschusses hat das Recht, an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.
- (4) Der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses und die Geschäftsstelle des Wahlausschusses entscheiden gemeinsam über laufende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahl unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften, es sei denn, dass diese Wahlordnung eine Entscheidung des Wahlausschusses vorschreibt.
- (5) Die Geschäftsstelle des Wahlausschusses hat vorbehaltlich der Zuständigkeit des Wahlausschusses folgende Aufgaben:
 1. Aufstellung des Terminplans,
 2. Aufstellung und Berichtigung des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses,
 3. Erstellung und Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung,
 4. Bestellung der Wahlhelfer und Wahlhelferinnen,
 5. Ausgabe der Vordrucke für Wahlvorschläge,
 6. Entgegennahme und Überprüfung der Wahlvorschläge,
 7. Vorprüfung bei Widersprüchen gegen
 - a) das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis
 - b) die Ablehnung von Wahlvorschlägen
 8. Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
 9. Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen und Kenntlichmachung im Wähler- und Wählerinnenverzeichnis,
 10. Entgegennahme der Briefwahlunterlagen,
 11. Koordinierung der Stimmenauszählung,
 12. Niederschrift und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- (6) Bekanntmachungen und Mitteilungen der Geschäftsstelle des Wahlausschusses werden an den dafür vorgesehen Stellen (Aushangkästen) ausgehängt, soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Der Rektor oder die Rektorin bestellt im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss mindestens vier wahlberechtigte Hochschulmitglieder pro Wahlstandort als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zur Unterstützung der Geschäftsstelle des

Wahlausschusses bei der Stimmabgabe und der Stimmenauszählung. Die Bestellung zum Wahlhelfer oder zur Wahlhelferin kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden, über dessen Anerkennung der Rektor oder die Rektorin entscheidet.

§ 8 Termine und Fristen

- (1) Wahlen zum Senat werden rechtzeitig vor Ablauf der laufenden Amtszeit der Senatsmitglieder durchgeführt.
- (2) Der Wahlausschuss, der damit die Geschäftsstelle des Wahlausschusses beauftragen kann, setzt den Wahltermin fest und macht ihn spätestens am 60. Kalendertag vor dem Wahltag bekannt. Bei erstmaliger Wahl des Senats setzt der Rektor den Wahltermin fest.
- (3) Soweit diese Ordnung Fristen vorsieht, enden diese am letzten Tag um 15 Uhr. Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist für die Fristwahrung der nächste Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag, maßgebend.
- (4) Die Fristen nach Absatz 2 und § 11 Absatz 3 können von der Geschäftsstelle des Wahlausschusses in begründeten Fällen bis auf die Hälfte verkürzt werden. Satz 1 gilt nicht für die Fristen für die Zusendung von Briefwahlunterlagen und für die Einlegung von Einsprüchen.

§ 9 Wahlbekanntmachungen

- (1) Die Geschäftsstelle des Wahlausschusses erstellt die Wahlbekanntmachung zur Wahl, die bis zum Tage der Stimmabgabe aushängen muss.

Die Wahlbekanntmachung enthält folgende Angaben:

1. Wahltermin und Wahlzeit,
 2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
 3. Abgabefrist, Form und Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
 4. Einspruchsfrist gegen Wahlvorschläge,
 5. Frist zur Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis,
 6. Frist für Einsprüche gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis,
 7. Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen,
 8. Zeitpunkt der Feststellung der vorläufigen Wahlergebnisse,
 9. Frist für Einsprüche gegen die Feststellung der vorläufigen Wahlergebnisse und
 10. Zeitpunkt der Feststellung des Wahlergebnisses.
- (2) Ort und Öffnungszeit der Wahlräume werden spätestens am 7. Kalendertag vor dem Wahltermin von der Geschäftsstelle des Wahlausschusses in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt. Die vorläufigen und endgültigen Wahlergebnisse werden in einer gesonderten Bekanntmachung veröffentlicht.
 - (3) Die Wahlbekanntmachungen und andere im Zusammenhang mit der Wahl erforderliche Bekanntmachungen ergehen durch die Geschäftsstelle des Wahlausschusses an die Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen der jeweiligen

Wahlstandorte, die für den rechtzeitigen hochschulöffentlichen Aushang im Hinblick auf den Lauf von Fristen in ihrem Bereich Sorge zu tragen haben.

§ 10 Wähler- und Wählerinnenverzeichnisse

- (1) Für Wahlen stellt der Wahlausschuss, der damit die Geschäftsstelle des Wahlausschusses beauftragen kann, ein nach Mitgliedergruppen und Wahlstandorten gegliedertes Wähler- und Wählerinnenverzeichnis auf. Es enthält Vor- und Familiennamen der Wähler und Wählerinnen, bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer.
- (2) Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis wird zwei Wochen in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses und am anderen Hochschulstandort ausgelegt. Wahlberechtigte können innerhalb der nach § 9 Absatz 1 Nr. 6 bekannt gemachten Frist beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch gegen das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis ihrer Mitgliedergruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, haben sie die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (3) Bei Offenkundigkeit wird eine Entscheidung gemäß § 7 Absatz 4 getroffen. Die Geschäftsstelle des Wahlausschusses nimmt die Berichtigung des Wähler- und Wählerinnenverzeichnis vor, die auf Grund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich ist.
- (4) Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis wird von der Geschäftsstelle des Wahlausschusses am Tag vor der Wahl um 15 Uhr abgeschlossen. Nach Abschluss des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses sind Veränderungen nicht mehr zulässig.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in einen Wahlvorschlag ist die Wählbarkeit nach § 2 Abs. 3. Verliert ein Bewerber oder eine Bewerberin nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 3 die Wählbarkeit, so berührt dies nicht die Gültigkeit des Wahlvorschlages.
- (2) Jeder Bewerber oder jede Bewerberin kann sich zur Wahl nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Bewerber oder Bewerberinnen, die auf mehreren Wahlvorschlägen genannt und wählbar sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- (3) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet am 30. Tage vor der Wahl. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden.
- (4) Ein Wahlvorschlag darf nur Bewerber oder Bewerberinnen einer Mitgliedergruppe enthalten. Er muss mindestens zwei Bewerber oder Bewerberinnen umfassen.
- (5) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden. Das Kennwort darf keine zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten.
- (6) Wahlvorschläge sind auf den von der Geschäftsstelle des Wahlausschusses herausgegebenen Formblättern unter Angabe der Mitgliedergruppenzugehörigkeit bei ihr einzureichen. Sie müssen über jeden Bewerber oder jede Bewerberin folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Familiennamen,
2. bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer.

Die Bewerber und Bewerberinnen müssen ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag jeweils durch eigenhändige Unterschrift erklären.

§ 12 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- (1) Die Geschäftsstelle des Wahlausschusses und ein Mitglied des Wahlausschusses prüfen die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 11 nicht entsprechen, dürfen nicht zugelassen werden.
- (2) Liegen bei einer personalisierten Verhältniswahl mehrere gültige Wahlvorschläge vor, so wird deren Reihenfolge auf dem Stimmzettel von der Geschäftsstelle des Wahlausschusses durch Losentscheid ermittelt. Liegt für eine Mitgliedergruppe kein gültiger Wahlvorschlag vor, ist eine nachträgliche Meldefrist von 14 Tagen einzuräumen. Liegt auch danach kein gültiger Wahlvorschlag vor, so ist ein nachträglicher Wahltermin festzusetzen.
- (3) Die Geschäftsstelle des Wahlausschusses macht die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich bekannt. Die Bekanntmachung enthält nur Namen und Vornamen der Bewerber und Bewerberinnen.
- (4) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlags kann jeder oder jede Wahlberechtigte innerhalb von drei Werktagen nach der Bekanntmachung schriftlich beim Wahlausschuss Einspruch einlegen; einspruchsberechtigt sind Wahlberechtigte nur für ihre Mitgliedergruppe. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Über eine ablehnende Entscheidung erteilt die Geschäftsstelle des Wahlausschusses einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 13 Stimmzettel

- (1) Zur Durchführung der Wahl werden getrennt nach Mitgliedergruppen jeweils gesonderte Stimmzettel von der Geschäftsstelle des Wahlausschusses herausgegeben. Auf ihnen sind die zugelassenen Wahlvorschläge – gegebenenfalls in der gemäß § 12 Absatz 2 festgelegten Reihenfolge – aufzuführen.
- (2) Bei Mehrheitswahlen sind die Namen aller Bewerber oder Bewerberinnen in der Reihenfolge des eingereichten Wahlvorschlags aufzuführen.

§ 14 Briefwahl

- (1) Bei den Wahlen wird die Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag zugelassen. Der Antrag auf Briefwahl muss spätestens am zwanzigsten Tag vor dem Beginn der Wahl bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses unter Angabe der Zustellungsadresse beantragt worden sein. Ist nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 der Wähler oder die Wählerin aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert, an der Urnenwahl teilzunehmen, so kann die Geschäftsstelle des Wahlausschusses auf schriftlichen Antrag die Briefwahlunterlagen bis zum Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, aushändigen.
- (2) Der Versand der Briefwahlunterlagen erfolgt im Fall des Absatzes 1 Satz 1 spätestens am achten Tag vor dem Beginn der Wahl.
- (3) Die Briefwahlunterlagen umfassen:

1. den Wahlschein,
 2. den Stimmzettel,
 3. der Wahlumschlag,
 4. den Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).
- (4) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag, klebt ihn zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss der oder die Wahlberechtigte durch seine oder ihre Unterschrift versichern, dass er oder sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat.
- (5) Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen. Der rechtzeitige Zugang des Wahlbriefes liegt ausschließlich in der Risikosphäre des Wählers oder der Wählerin.

§ 15 Auswertung der Wahlbriefe

- (1) Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung der Geschäftsstelle des Wahlausschusses zugegangen sein.
- (2) Ein Wahlbrief ist ungültig,
 1. wenn dem Wahlumschlag kein gültiger oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung des Wählers oder der Wählerin versehener Wahlschein beigelegt ist,
 2. wenn der Wahlumschlag unverschlossen ist,
 3. wenn der Name des Wahlscheininhabers oder der Wahlscheininhaberin im Wähler- und Wählerinnenverzeichnis nicht enthalten ist,
 4. wenn im Wähler- und Wählerinnenverzeichnis eine Stimmabgabe durch Urnenwahl festgestellt ist.
- (3) Die Gründe der Zurückweisung sind in den Wahlunterlagen und im Protokoll zu vermerken; die zugehörigen Stimmzettelumschläge sind ungeöffnet zu vernichten.

§ 16 Urnenwahl

- (1) Die Geschäftsstelle des Wahlausschusses bestimmt aus dem Kreis der nach § 7 Absatz 7 bestellten Wahlhelfer und Wahlhelferinnen für jeden Wahlstandort zwei leitende Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen sowie mindestens zwei weitere Wahlhelfer und Wahlhelferinnen zur ihrer Unterstützung. Die leitenden Wahlhelfer und Wahlhelferinnen sorgen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Auftretende Unregelmäßigkeiten während der Wahlhandlung sind in der anzufertigenden Niederschrift festzuhalten. Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum mindestens ein leitender Wahlhelfer oder eine leitende Wahlhelferin und ein weiterer Wahlhelfer oder eine weitere Wahlhelferin anwesend sein. Die Wahlhelfer bzw. Wahlhelferinnen haben dafür zu sorgen, dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als ein Wähler oder eine Wählerin aufhält. In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Der leitende Wahlhelfer oder die leitende Wahlhelferin übt im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag des Rektors oder der Rektorin aus.

- (2) Beim Betreten des Wahlraums legt der Wähler oder die Wählerin dem Wahlhelfer oder der Wahlhelferin seinen oder ihren Personalausweis oder einen anderen geeigneten gültigen amtlichen Identitätsnachweis aus. Auf die Vorlage eines Identitätsnachweises kann verzichtet werden, wenn der Wähler oder die Wählerin von Person bekannt ist. Der Wähler oder die Wählerin erhält den Stimmzettel, begibt sich in die Wahlkabine und kennzeichnet ihn dort. Die Stimmabgabe ist im Wähler- und Wählerinnenverzeichnis zu vermerken. Danach wirft der Wähler oder die Wählerin den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Diesem ist das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis mit Kennzeichnung der Stimmabgabe beizufügen. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
 2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
 3. erhaltene und übergebene Wahlunterlagen,
 4. besondere Vorkommnisse.
- (4) Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen.

§ 17 Ungültigkeit der Stimmzettel

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er nicht von der Geschäftsstelle des Wahlausschusses herausgegeben ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
4. er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält,
5. auf ihm mehr Bewerber oder Bewerberinnen gekennzeichnet wurden, als dem Wähler oder der Wählerin an Stimmen zustehen,
6. er Stimmenhäufungen enthält.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Stimmen werden spätestens am Tag nach dem Wahltag durch die bestellten Wahlhelfer und Wahlhelferinnen am Sitz der Geschäftsstelle des Wahlausschusses ausgezählt. Folgt auf den Wahltag ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag oder folgen mehrere solche Tage, ist spätestens an dem auf diesen Tag bzw. diese Tage folgenden Tag auszuzählen. Die Geschäftsstelle des Wahlausschusses koordiniert und überwacht die Auszählung der Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Die Auszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. Die Geschäftsstelle des Wahlausschusses kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 1 auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.
- (3) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über
 1. die Wahlbeteiligung,
 2. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,

3. die Zahl der auf die einzelnen Listen sowie auf die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen entfallenen Stimmen,
 4. die Namen der gewählten Bewerber oder Bewerberinnen und die der Nachrücker und Nachrückerinnen (§ 21).
- (4) Die Verteilung der Mandate bestimmt sich nachfolgenden Regeln:
- a) Bei der personalisierten Verhältniswahl:
 1. Die Summe der für die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen einer Liste abgegebenen Stimmen ergibt die auf diese Liste entfallende Stimmenzahl.
 2. Die Sitze einer Mitgliedergruppe werden auf die Listen im Verhältnis der auf die einzelnen Listen entfallenden Stimmenzahlen nach dem Verfahren nach Hare/Niemeyer verteilt. Bei gleichen Nachkommastellen der Proportionalwerte entscheidet über die Zuteilung des Sitzes die Reihenfolge der Listen auf dem Stimmzettel.
 3. Enthält eine Liste weniger Kandidaten als ihr Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen in der Reihenfolge der nächsten Nachkommastellen der Proportionalwerte zu.
 4. Die für eine Liste ermittelten Sitze werden den dort aufgeführten Bewerbern und Bewerberinnen in der Reihenfolge der von den einzelnen Bewerbern und Bewerberinnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Bei gleicher Stimmenzahl innerhalb einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.
 - b) Bei Mehrheitswahl werden die Sitze den Bewerbern und Bewerberinnen in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge auf dem Stimmzettel.
- (5) Die Feststellung des Wahlergebnisses wird von der Geschäftsstelle des Wahlausschusses unbeschadet möglicher Einsprüche gemäß § 19 Absatz 1 unverzüglich bekannt gemacht. Konnten in der Wahl die einer Mitgliedergruppe zustehenden Plätze nicht vollständig besetzt werden, so ist eine nachträgliche Wahl für die vakanten Plätze durchzuführen.

§ 19 Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Jeder oder jede Wahlberechtigte kann gegen die Feststellung des Wahlergebnisses für seine oder ihre Mitgliedergruppe innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Die Geschäftsstelle legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss vor.
- (2) Der Einspruch gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin mit der gleichen Begründung hätte Einspruch gegen das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag erheben können.
- (3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn dass der Verstoß keine Änderung der Mandatsverteilung bewirkt hat.
- (4) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Wahlausschuss die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie vom Wahlausschuss berichtigt. Über eine ablehnende

Entscheidung erteilt der Wahlausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 20 Wiederholungswahl

- (1) Ist auf Grund einer Entscheidung nach § 19 eine Wiederholungswahl erforderlich, so ist diese unverzüglich durchzuführen. Teilwahlen sind nur zulässig, soweit sie sich auf alle Wahlberechtigten der betroffenen Mitgliedergruppe erstrecken.
- (2) Eine Wiederholungswahl wird mit den Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Trimester noch nicht abgelaufen ist, mit dem Wähler- und Wählerinnenverzeichnis der ursprünglichen Wahl durchgeführt, soweit nicht eine Entscheidung gemäß § 19 hinsichtlich der Wähler- und Wählerinnenverzeichnisse und der Wahlvorschläge Änderungen erfordert. Wahlberechtigte, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wähler- und Wählerinnenverzeichnis, Bewerber und Bewerberinnen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

§ 21 Mandatsnachfolge und Vertretung

- (1) Aus dem Senat scheidet ein gewähltes Mitglied aus, wenn es
 1. die Mitgliedschaft in der Gruppe verliert, für die es gewählt ist,
 2. aus anderen Gründen seine Wählbarkeit verliert,
 3. sein Mandat niederlegt.
- (2) Ist ein gewähltes Mitglied des Senats ausgeschieden, so folgt ihm bzw. ihr der Bewerber oder die Bewerberin nach, der bzw. die aus seinem oder ihrem Wahlvorschlag bei der Wahl die nächst niedrigere Stimmenzahl erhalten hat (Nachrücker oder Nachrückerin). Bewerber oder Bewerberinnen, die bei der Mehrheitswahl keine Stimme erhalten haben, finden als Nachrücker oder Nachrückerin keine Berücksichtigung.
- (3) Das Ende der Amtszeit des nachrückenden Mitglieds bestimmt sich nach der des Mitglieds, für das es nachgerückt ist. Können die einer Mitgliedergruppe zustehenden Plätze nicht besetzt werden, so ist eine nachträgliche Wahl für die vakanten Plätze durchzuführen.
- (4) Mitglieder des Senats werden, auch ohne aus dem Senat ausgeschieden zu sein, im Verhinderungsfall in Sitzungen des Senats durch ihre Nachrücker oder Nachrückerin vertreten

§ 22 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses befindlichen Wahlunterlagen gemäß §§ 10 Absatz 1, 11 Absatz 6, 13 Absatz 1 und 14 Absatz 3 werden bis zum Ablauf der Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln aufbewahrt. Danach werden sie vernichtet, es sei denn, sie werden für ein Verfahren gemäß § 19 oder einen anhängigen Rechtsstreit benötigt.

Abschnitt B Wahl der Rektorin oder des Rektors

§ 23 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Senats. Bewerberinnen und Bewerber sind von der Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossen.
- (2) Die Wählbarkeit ist durch die Grundordnung der HdBA bestimmt.

§ 24 Zeitpunkt der Wahl

Den Wahltermin bestimmt der Senat. Endet die Amtszeit der Rektorin oder des Rektors vorzeitig, so ist die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers unverzüglich einzuleiten.

§ 25 Wahlvorstand

Der Senat bestimmt aus seiner Mitte rechtzeitig eine Professorin oder einen Professor, die bzw. der nicht zur Wahl kandidiert, zum Wahlvorstand. Ihr bzw. ihm obliegt die Leitung der Wahl. Bei der Leitung der Wahl wird sie bzw. er von der Verwaltung der Hochschule unterstützt.

§ 26 Ausschreibung

Im Einvernehmen mit dem Vorstand der Bundesagentur für Arbeit schreibt der Wahlvorstand die Stelle der Rektorin oder des Rektors öffentlich und hochschulöffentlich aus. Die Ausschreibung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der festgesetzte Wahltermin erreicht werden kann.

§ 27 Wahlvorschlag und Vorstellung von Bewerberinnen und Bewerbern

- (1) Aus der Gesamtheit der fristgerecht eingegangenen Bewerbungen wählt der Senat in geheimer Abstimmung diejenigen Bewerberinnen und Bewerber aus, die in die engere Wahl genommen und zu einer Vorstellung im Senat eingeladen werden (Wahlvorschlag).
- (2) In den Wahlvorschlag aufgenommen und eingeladen werden alle Bewerberinnen und Bewerber, für die in der Abstimmung mindestens drei Mitglieder des Senats votieren.
- (3) Für die Abstimmung über den Wahlvorschlag erhält jedes Mitglied des Senats einen Stimmzettel, auf dem die Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind und für jede Bewerberin und jeden Bewerber die Möglichkeit der Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ vorgesehen ist. Bei der Abstimmung kann jedes Mitglied des Senats für beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ votieren.
- (4) Nach der Vorstellung der in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber wählt der Senat aus ihrem Kreis die Rektorin oder den Rektor.

§ 28 Wahlhandlung

- (1) Die Wahl der Rektorin oder des Rektors erfolgt geheim als Urnenwahl. Eine Briefwahl ist nicht zulässig.
- (2) Für die Wahl erhält jedes Mitglied des Senats einen Stimmzettel, auf dem die in den Wahlvorschlag aufgenommenen Kandidatinnen und Kandidaten in

alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind und für jede Kandidatin und jeden Kandidaten die Möglichkeit der Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ vorgesehen ist.

- (3) Bei der Wahl hat jedes Mitglied des Senats nur eine Ja-Stimme. Die Abgabe mehrerer Ja-Stimmen bei der Wahl aus mehreren Kandidatinnen und Kandidaten macht den Stimmzettel ungültig.
- (4) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Senats auf sich vereint.
- (5) Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande und liegt ein Wahlvorschlag mit mehr als einem Namen vor, so scheidet in den darauffolgenden Wahlgängen jeweils die Kandidatin oder der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Sollten bei der Ermittlung der Kandidatin oder des Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl mehrere Personen die gleiche Stimmenzahl aufweisen, so scheiden diese insgesamt für die gegebenenfalls möglichen weiteren Wahlgänge aus. Auch in weiteren Wahlgängen gilt, dass gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Senats auf sich vereint.

§ 29 Wahl Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Wahl, die Stimmenauszählung und die Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Ein Einspruch gegen die Wahl kann bis nach Bekanntgabe der Stimmenauszählung, vor der Feststellung des Wahlergebnisses, vorgebracht werden.
- (3) Mit der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift durch den Wahlvorstand und das von ihm als Protokollführerin oder Protokollführer bestellte Mitglied der Verwaltung ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 30 Annahme der Wahl, Bestellung

- (1) Die oder der Gewählte muss unmittelbar nach der Wahl gegenüber dem Wahlvorstand erklären, ob sie bzw. er die Wahl annimmt.
- (2) Der Wahlvorstand teilt dem Vorstand der Bundesagentur für Arbeit das Wahlergebnis mit. Dieser entscheidet gemäß § 5 Abs. 2 GO über die Bestellung der oder des Gewählten zur Rektorin bzw. zum Rektor.

§ 31 Wahlwiederholung

Führt ein ordnungsgemäßes Wahlverfahren zu keinem Ergebnis oder muss es abgebrochen werden, ist das Wahlverfahren im erforderlichen Umfang unverzüglich zu wiederholen. Die Entscheidung liegt beim Wahlvorstand.

Abschnitt C Wahl von Prorektorinnen oder Prorektoren

§ 32 Grundsatz

Für die Wahl von Prorektorinnen oder Prorektoren gelten die Vorschriften über die Wahl der Rektorin oder des Rektors entsprechend § 5a GO.

§ 33 Wahlvorstand, Ausschreibung und Wahlvorschlag

- (1) Zum Wahlvorstand kann vom Senat auch die Rektorin oder der Rektor bestimmt werden.
- (2) Das Amt der Prorektorin/des Prorektors wird hochschulöffentlich ausgeschrieben (§ 5a GO).
- (3) Für die Aufnahme von Bewerberinnen oder Bewerbern in den Wahlvorschlag ist die Zustimmung der Rektorin oder des Rektors erforderlich.
- (4) Erfolgt die Wahl von Prorektorinnen oder Prorektoren unmittelbar nach der Wahl der Rektorin oder des Rektors, wird der Wahlvorschlag zunächst ohne Zustimmung der Rektorin oder des Rektors aufgestellt. Die Zustimmung der Rektorin oder des Rektors ist jedoch vor Beginn der Wahl einzuholen. Finden einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten nicht die Zustimmung der Rektorin oder des Rektors, sind sie aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

§ 34 Bestellung

Der Wahlvorstand teilt dem Vorstand der Bundesagentur für Arbeit das Wahlergebnis mit. Dieser entscheidet gemäß § 5a Abs. 2 GO über die Bestellung der oder des Gewählten zur Prorektorin bzw. zum Prorektor.

Abschnitt D Wahl der Kanzlerin / des Kanzlers

§ 35 Grundsatz

Für die Wahl von Kanzlerin oder Kanzler gelten die Vorschriften über die Wahl der Rektorin oder des Rektors sinngemäß, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 36 Wahlvorstand, Ausschreibung und Wahlvorschlag

- (1) Zum Wahlvorstand kann vom Senat auch die Rektorin oder der Rektor bestimmt werden.
- (2) Im Einvernehmen mit dem Vorstand der Bundesagentur für Arbeit kann der Senat bestimmen, dass das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers nur öffentlich in der Bundesagentur für Arbeit ausgeschrieben wird.
- (3) Für die Aufnahme von Bewerberinnen oder Bewerbern in den Wahlvorschlag ist die Zustimmung der Rektorin oder des Rektors erforderlich.
- (4) Erfolgt die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers unmittelbar nach der Wahl der Rektorin oder des Rektors, wird der Wahlvorschlag zunächst ohne Zustimmung der Rektorin oder des Rektors aufgestellt. Die Zustimmung der Rektorin oder des Rektors ist jedoch vor Beginn der Wahl einzuholen. Finden einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten nicht die Zustimmung der Rektorin oder des Rektors, sind sie aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

§ 37 Bestellung

Der Wahlvorstand teilt dem Vorstand der Bundesagentur für Arbeit das Wahlergebnis mit. Dieser entscheidet gemäß § 5b Abs. 2 Grundordnung über die Bestellung der oder des Gewählten zur Kanzlerin oder zum Kanzler.

Abschnitt E Wahl der Studiengangsleitungen

§ 38 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Zu wählen sind insgesamt vier Studiengangsleitungen:
 1. Studiengangsleitung für die Bachelorstudiengänge AMM und BBB, Campus Mannheim,
 2. Studiengangsleitung für die Bachelorstudiengänge AMM und BBB, Campus Schwerin,
 3. Studiengangsleitung für die wissenschaftliche Weiterbildung sowie
 4. Studiengangsleitung für berufspraktische Studien.
- (2) Wählbar sind alle am Wahltag der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren. Bei der Wahl der Studiengangsleitungen AMM und BBB müssen diese dem jeweiligen Campus angehören.
- (3) Wahlberechtigt sind alle am Wahltag der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren sowie alle am Wahltag der Hochschule angehörenden hauptamtlichen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Lehre (wissenschaftliche Lehrkräfte und Fachlehrkräfte). Bei der Wahl der Studiengangsleitungen AMM und BBB sind nur die dem jeweiligen Campus angehörenden Personen wahlberechtigt.
- (4) Die Studiengangsleitungen für die wissenschaftliche Weiterbildung und für berufspraktische Studien sollen durch Personen unterschiedlicher Campus besetzt werden. Werden Professorinnen oder Professoren des gleichen Campus gewählt, entscheidet der Senat, ob eine oder beide Studiengangsleitungen neu zur Wahl gestellt werden. Der Senat darf in diesem Fall festlegen, dass für die Studiengangsleitung für die wissenschaftliche Weiterbildung bzw. für die Studiengangsleitung für berufspraktische Studien nur Professorinnen oder Professoren eines bestimmten Campus wählbar sind. Die Wahlberechtigung der in Absatz 3 Satz 1 genannten Personen beider Campus darf nicht eingeschränkt werden.

§ 39 Zeitpunkt der Wahl

Den Wahltermin bestimmt der Senat. Endet die Amtszeit vorzeitig, so ist die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers unverzüglich einzuleiten.

§ 40 Wahlvorstand

- (1) Der Senat bestimmt aus der Gruppe der Wahlberechtigten eine Person, die nicht zur Wahl kandidiert, zum Wahlvorstand. Ihr obliegt die Leitung der Wahl. Bei der Leitung der Wahl wird sie von der Verwaltung der Hochschule unterstützt.
- (2) Zum Wahlvorstand kann vom Senat auch die Rektorin oder der Rektor bestimmt werden. Findet zeitgleich eine Senatswahl statt, kann der Senat die bzw. den Vorsitzenden des Wahlausschusses gemäß § 5 Absatz 3 als Wahlvorstand bestimmen.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet über laufende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahl unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften.

§ 41 Ausschreibung und Wahlbekanntmachungen

- (1) Der Wahlvorstand schreibt die Studiengangsleitungen hochschulöffentlich aus. Die Ausschreibung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der festgesetzte Wahltermin erreicht werden kann.
- (2) Der Wahlvorstand erstellt die Wahlbekanntmachung zur Wahl, die bis zum Tage der Stimmabgabe aushängen muss.

Die Wahlbekanntmachung enthält folgende Angaben:

1. Wahltermin und Wahlzeit,
 2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
 3. Abgabefrist, Form und Veröffentlichung der Kandidaturen,
 4. Einspruchsfrist gegen Kandidaturen,
 5. Frist zur Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis,
 6. Frist für Einsprüche gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis,
 7. Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen, 8. Zeitpunkt der Feststellung der vorläufigen Wahlergebnisse,
 9. Frist für Einsprüche gegen die Feststellung der vorläufigen Wahlergebnisse und
 10. Zeitpunkt der Feststellung des Wahlergebnisses.
- (3) Ort und Öffnungszeit der Wahlräume werden spätestens am 7. Kalendertag vor dem Wahltermin vom Wahlvorstand in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt. Die vorläufigen und endgültigen Wahlergebnisse werden in einer gesonderten Bekanntmachung veröffentlicht.
 - (3) Die Wahlbekanntmachungen und andere im Zusammenhang mit der Wahl erforderliche Bekanntmachungen ergehen durch den Wahlvorstand.

§ 42 Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse

- (1) Für Wahlen stellt der Wahlvorstand mit Unterstützung des Hochschulservice ein Wählerinnen- und Wählerverzeichnis auf. Es enthält Vor- und Familiennamen der Wählerinnen und Wähler.
- (2) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis liegt zwei Wochen beim Wahlvorstand zur Einsichtnahme aus. Wahlberechtigte können innerhalb der nach § 41 Absatz 2 Nr. 6 bekannt gemachten Frist beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, haben sie die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (3) Bei Offenkundigkeit wird eine Entscheidung gemäß § 41 Absatz 3 getroffen. Der Wahlvorstand nimmt die Berichtigung des Wähler- und Wählerinnenverzeichnis vor, die auf Grund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich ist.
- (4) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird vom Wahlvorstand am Tag vor der Wahl um 15 Uhr abgeschlossen. Nach Abschluss des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses sind Veränderungen nicht mehr zulässig.

§ 43 Bekanntmachung und Vorstellung von Bewerberinnen und Bewerbern

- (1) Der Wahlvorstand prüft die fristgerecht eingegangenen Bewerbungen und lädt diejenigen, die die formalen Voraussetzungen erfüllen zu einer öffentlichen Vorstellung ein.
- (2) Liegen für eine Studiengangsleitung keine gültigen Kandidaturen vor, so wird die Studiengangsleitung erneut ausgeschrieben.
- (3) Die Kandidaturen werden mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht, z.B. per Aushang. Der Wahlvorstand trägt dafür Sorge, dass den Kandidatinnen und Kandidaten hierbei vergleichbare Bedingungen gewährt werden.
- (4) Jede Kandidatin und jeder Kandidat hat die Möglichkeit zu einer öffentlichen Vorstellung an beiden Campus, z.B. in einer gemeinsamen Hochschullehrendenversammlung (HLV) mit Videoübertragung.
- (5) Die öffentliche Vorstellung muss nach Ablauf der Bewerbungsfrist und Veröffentlichung der Kandidaturen und vor der Wahl stattfinden.
- (6) Der Wahlvorstand trägt dafür Sorge, dass der Vorstellungstermin den Wahlberechtigten in geeigneter Weise und mit angemessener Frist bekannt gemacht wird und dass den Kandidatinnen und Kandidaten vergleichbare Bedingungen (Vorbereitungszeit, Vortragszeit, Medieneinsatz, etc.) gewährt werden.
- (7) Der Wahlvorstand muss den Kandidatinnen und Kandidaten nur einen Termin anbieten. Kann dieser von einer Kandidatin oder einem Kandidaten nicht wahrgenommen werden, so liegt es im Ermessen des Wahlvorstands, ob weitere Termine angeboten werden.
- (8) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Kandidatur kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von drei Werktagen nach der Bekanntmachung schriftlich beim Wahlvorstand Einspruch einlegen; einspruchsberechtigt sind nur Wahlberechtigte. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand. Über eine ablehnende Entscheidung erteilt der Wahlvorstand einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 44 Stimmzettel

- (1) Zur Durchführung der Wahl werden Stimmzettel vom Wahlvorstand herausgegeben. Es ist jeweils ein Stimmzettel pro zu besetzender Position vorzusehen.
- (2) Auf dem Stimmzettel sind die Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet. Neben jeder Kandidatin oder jeden Kandidaten besteht die Möglichkeit durch Kennzeichnung für diese Kandidatin oder diesen Kandidaten abzustimmen, zudem besteht die Möglichkeit, mit Nein abzustimmen sowie sich der Stimme zu enthalten.

Muster 1 - mehrere Kandidatinnen und Kandidaten

Studiengangsleitung Bachelorstudiengänge, Campus Mannheim	Sie haben eine Stimme
Musterfrau, Prof. Dr. Heinrich	
Mustermann, Prof. Dr. Birgit	
Nein	
Enthaltung	

Muster 2 – eine Kandidatin oder ein Kandidat

Studiengangsleitung Bachelorstudiengänge, Campus Mannheim	Sie haben eine Stimme
Mustermann, Prof. Dr. Birgit	
Nein	
Enthaltung	

§ 45 Briefwahl

- (1) Bei den Wahlen wird die Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag zugelassen. Der Antrag auf Briefwahl muss spätestens am zwanzigsten Tag vor dem Beginn der Wahl beim Wahlvorstand unter Angabe der Zustellungsadresse beantragt worden sein. Ist nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 der Wähler oder die Wählerin aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert, an der Urnenwahl teilzunehmen, so kann der Wahlvorstand auf schriftlichen Antrag die Briefwahlunterlagen bis zum Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, aushändigen.
- (2) Der Versand der Briefwahlunterlagen erfolgt im Fall des Absatzes 1 Satz 1 spätestens am achten Tag vor dem Beginn der Wahl.
- (3) Die Briefwahlunterlagen umfassen:
 1. den Wahlschein,
 2. den Stimmzettel,
 3. der Wahlumschlag,
 4. den Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).
- (4) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag, klebt ihn zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss der oder die

Wahlberechtigte durch seine oder ihre Unterschrift versichern, dass er oder sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat.

- (5) Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen. Der rechtzeitige Zugang des Wahlbriefes liegt ausschließlich in der Risikosphäre des Wählers oder der Wählerin.

§ 46 Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorstand bestimmt aus dem Kreis der bestellten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für jeden Wahlstandort zwei leitende Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sowie mindestens zwei weitere Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu ihrer Unterstützung. Die leitenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sorgen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Auftretende Unregelmäßigkeiten während der Wahlhandlung sind in der anzufertigenden Niederschrift festzuhalten. Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum mindestens eine leitende Wahlhelferin oder ein leitender Wahlhelfer und eine weitere Wahlhelferin oder ein weiterer Wahlhelfer anwesend sein. Die Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer haben dafür zu sorgen, dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als eine Wählerin oder ein Wähler aufhält. In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Die leitende Wahlhelferin oder der leitende Wahlhelfer übt im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag der Rektorin oder des Rektors aus.
- (2) Beim Betreten des Wahlraums legt die Wählerin oder der Wähler der Wahlhelferin oder dem Wahlhelfer ihren oder seinen Personalausweis oder einen anderen geeigneten gültigen amtlichen Identitätsnachweis vor. Auf die Vorlage eines Identitätsnachweises kann verzichtet werden, wenn die Wählerin oder der Wähler von Person bekannt ist. Die Wählerin oder der Wähler erhält den Stimmzettel, begibt sich in die Wahlkabine und kennzeichnet ihn dort. Die Stimmabgabe ist im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu vermerken. Danach wirft die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Diesem ist das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis mit Kennzeichnung der Stimmabgabe beizufügen. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:
1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
 2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
 3. erhaltene und übergebene Wahlunterlagen,
 4. besondere Vorkommnisse.

§ 47 Ungültigkeit der Stimmzettel

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er nicht von dem Wahlvorstand herausgegeben ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
4. er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält,
5. auf ihm mehr Bewerberinnen oder Bewerber gekennzeichnet wurden, als der Wählerin oder dem Wähler an Stimmen zustehen,

6. er Stimmenhäufungen enthält.

§ 48 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Stimmen von beiden Campus werden spätestens eine Woche nach dem Wahltag durch die bestellten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ausgezählt. Der Wahlvorstand koordiniert und überwacht die Auszählung der Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Die Auszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. Der Wahlvorstand kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.
- (3) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über
 1. die Wahlbeteiligung,
 2. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 3. die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen,
 4. die Namen der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei einer Mehrheit der Nein-Stimmen kann die Studiengangsleitung nicht besetzt werden und Ausschreibung sowie Wahl müssen wiederholt werden.
- (5) Die Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Wahlvorstand unbeschadet möglicher Einsprüche unverzüglich bekannt gemacht. Konnten in der Wahl die zu besetzenden Studiengangsleitungen nicht vollständig besetzt werden, so ist eine nachträgliche Wahl für die vakanten Plätze durchzuführen.
- (6) Die Gewählten müssen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses gegenüber dem Wahlvorstand erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 49 Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann gegen die Feststellung des Wahlergebnisses innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlvorstand Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich abzufassen und zu begründen.
- (2) Der Einspruch gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der gleichen Begründung hätte Einspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis oder gegen eine Kandidatur erheben können.
- (3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, dass der Verstoß keine Änderung des Wahlergebnisses bewirkt hat.
- (4) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie vom Wahlvorstand berichtigt. Über eine ablehnende Entscheidung erteilt der Wahlvorstand einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 50 Wiederholungswahl

- (1) Ist auf Grund einer Entscheidung nach § 49 eine Wiederholungswahl erforderlich, so ist diese unverzüglich durchzuführen. Teilwahlen sind zulässig.
- (2) Eine Wiederholungswahl wird mit den Kandidaturen und mit dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis der ursprünglichen Wahl durchgeführt, soweit nicht eine Entscheidung gemäß § 49 hinsichtlich des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses und der Kandidaturen Änderungen erfordert. Wahlberechtigte, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis, Bewerber und Bewerberinnen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Kandidaturen zu streichen.

§ 51 Amtszeit

- (1) Die Studiengangsleitungen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt unmittelbar nach Feststellung des endgültigen Endergebnisses und Annahme der Wahl.
- (2) Eine unmittelbare Wiederwahl ist einmalig möglich.
- (3) Im Einzelfall kann der Senat die Amtszeit um maximal ein Jahr verlängern.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Studiengangsleitungen die Geschäfte bis zum Amtsantritt einer neuen Studiengangsleitung kommissarisch weiter.
- (5) Scheidet eine Studiengangsleitung vorzeitig aus dem Amt aus (z.B. Rücktritt, Verlassen der Hochschule, etc.), stößt der Senat in seiner nächsten Sitzung eine Nachwahl an. Für die Zwischenzeit kann die Rektorin oder der Rektor eine Professorin oder einen Professor mit der kommissarischen Amtsführung beauftragen.

§ 52 Vorzeitige Abberufung und Neuwahl

Aus wichtigem Grund hat der Senat das Recht, durch Beschluss Studiengangsleitungen abuberufen und/oder vorzeitig Neuwahlen anzusetzen.

§ 53 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschlussfassung des Senats und Zustimmung des Rektors am 26.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Wahlordnung außer Kraft.